Wien, Donnerstag, den 8. April 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Noch einmal zur Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst.

Von Dr. Fritz Karminski.

I.

Die jüngst an dieser Stelle erfolgte Veröffentlichung des mit der in der Ueberschrift bezeichneten Frage sich befassenden Aufsatzes [1]) hat in dem Schreiber der folgenden Zeilen das etwas verdutzte Gefühl jenes Jägers erregt, „dem das lang ersehnte Wild in den Schuß kommt, bevor er noch geladen hat." Mit eingehenderen Studien der hier in Erörterung kommenden, mir durch die Praxis räumlich und sachlich näher gerückten preußischen Verhältnisse befaßt, gedachte ich, mich — nach Zulaß der „Actenlage" auf meinem Tische — in der oben gedachten Frage an dieser Stelle zum Worte zu melden. In der erfolgten Prävention durch den eingangs erwähnten Artikel eine verdiente Strafe für meine — Langsamkeit erkennend, glaubte ich auf die intendirte rechtsvergleichende Erörterung vorläufig verzichten zu sollen, als mich die in Nr. 9 dieser Zeitschrift zu dem mehrgedachten Aufsatze erschienenen Glossen [2]) diesem Vorsatze abwendig machten und mir nahe legten, jenen Verzicht zurückzuziehen. Ich halte mich bei diesem Vorgange für gerechtfertigt, wenn ich darauf hinweise, daß diese von verschiedenen Autoren herrührenden Bemerkungen weder untereinander noch auch mit den in dem glossirten Aufsatze entwickelten Anschauungen übereinstimmen. Es beweist dies so recht, wie überaus controvers diese Frage ist. Zwei fachmännische Stimmen haben sich hier zu dem Aufsatze Dr. von Marenzeller's vernehmen lassen und jede derselben verwirft und acceptirt von demselben etwas Anderes, ja geradezu das Gegentheil. Nur darin sind sie — und mit Recht — einig, daß durch die in Discussion gebrachte Frage da eine tönende Saite anklingt, deren Ton eben nicht ganz ungehört verklingen sollte. Dies nun ist meine Rechtfertigung, wenn ich in dieser Discussion hier dennoch um das Wort bitte zu einigen Bemerkungen, die weder mit den Ausführungen Dr. von Marenzeller's noch seiner beiden Herren Glossatoren congruent sind und für die ich, eben weil sie dissentiren, um freundliches Gehör ansprechen möchte.

Von den an der Dr. von Marenzeller'schen Arbeit zu sondernden zwei Theilen beschäftigt sich — wie schon anderwärts richtig hervorgehoben wurde — streng genommen nur der eine mit der Frage zur Qualification für den höheren Verwaltungsdienst, indem er einer Umgestaltung unserer darauf bezüglichen Gesetzgebung das Wort redet. Diese Umgestaltung denkt sich der Autor in der Weise, daß erstens die Einrichtungen unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien durch die umfassendere Einbeziehung des Staats- und Verwaltungsrechtes als obligater Disciplinen eine insbesondere auch die Anforderungen des politischen Verwaltungsdienstes berücksichtigende Reform erfahren und dann daß für die politischen Beamten außer der bestehenden praktisch-politischen Amtsprüfung eine vor dem Aufrücken in die VII. Rangsclasse abzulegende neue große Staatsprüfung — gewissermaßen eine „Stabsofficiersprüfung" — eingeführt werde.

Diese zu creirende neue große Staatsprüfung zum Bezirkshauptmanne, welche in den schon erwähnten Glossen von Statthaltereisecretär Prokesch acceptirt, von Freiherrn von Hock dagegen verworfen wird, wollen wir hier zunächst in Erörterung ziehen.

Fassen wir die Frage nach Werth und Nutzen dieser vorgeschlagenen Vermehrung der für den Beamten bestehenden Prüfungen vorerst ganz allgemein in's Auge, so werden wir jede solche, schließlich auf nichts weniger als eine Perennirung der Prüfungen hinauslaufende Maßnahme a priori perhorresciren müssen. „In Bezug auf die Examensfrage" — schreibt Ihering in seinem (ridendo dicere verum!) tiefernste Gedanken enthaltenden „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz" — „kann ich nur zwei Ansichten als berechtigt anerkennen: es findet gar kein Examen statt, oder es bedarf einer unausgesetzten Wiederholung desselben. Alles Andere ist klägliche Halbheit. Denn entweder ist das Examen überflüssig oder nöthig. Wenn Ersteres, so soll man es ganz aufgeben; wenn Letzteres, so ist es so lange nöthig, als der Grund fortdauert, der seine Nothwendigkeit bedingt. Der Zweck des Examens besteht aber bekanntlich darin, dem Staate die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Anzustellende das erforderliche Maß von Kenntnissen besitzt, und mittelbar Letzteren anzuhalten, sich dasselbe anzueignen. Wären nun Kenntnisse ein dauerndes Besitzthum, so würde die einmalige Aneignung und folglich auch ein einmaliges Examen ausreichen. Allein als geistiger Besitz haben dieselben leider dieselbe Eigenschaft, wie der Spiritus, daß sie mit der Zeit verdunsten." Wenn man sich auch nicht ganz auf den von dem berühmten Rechtslehrer in den vorstehenden Sätzen vertretenen Standpunkt einer gänzlichen Prüfungslosigkeit stellen will und wenn man auch speciell gegenüber dem von

[1]) Dr. Edmund von Marenzeller: Zur Qualification ꝛc. Nr. 3 vom 21. Jänner 1886.

[2]) Weiteres zur Frage der Qualification ꝛc. von Statthaltereisecretär Hans Prokesch und Bezirkscommissär Freiherrn von Hock in Nr. 9 vom 4. März 1886.

dem scharfsinnigen Juristen formulirten Dilemma einwenden muß, daß zwischen dem „Nöthigen“ und dem „Ueberflüssigen“ denn doch das „Nützliche“ liegen dürfte, so wird man sich trotzdem der Stichhältigkeit gewisser darin enthaltener Argumente nicht verschließen können. Man wird sich des Gedankens nicht entschlagen können, daß insbesondere die Wiederholung gewisser Fachprüfungen — und auf eine solche kommt es bei der zu creirenden civilen „Stabsofficiersprüfung“ im Wesen an — eine in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende sein müßte, wenn sie ihrem Zwecke, das immerwährende Vorhandensein gewisser erforderlicher Kenntnisse zu controliren, genügen sollte. Es müßte diese Prüfung, wenn sie überhaupt Werth haben soll, — nach bekanntem Muster — vor jeder Beförderung wiederholt werden und sich so zu einer periodischen Revision des von dem Beamten geforderten positiven Wissens gestalten. Müssen wir aber anerkennen, daß die Ausbildung der Prüfungseinrichtung nach chinesischem Muster die einzig logische Consequenz des diesen Prüfungen beigelegten Sinnes darstelle, so werden wir uns — und sicherlich auch der Autor unseres mehrerwähnten Aufsatzes — gewiß nicht lange besinnen müssen, um uns für diese Consequenz lebhaftestens zu bedanken. Scheut man jedoch, aus der gegebenen Prämisse die ganze Consequenz zu ziehen, so liegt hierin eben der schlagendste Beweis dafür, daß man mit der Creirung derselben weder einem Bedürfnisse genügen noch auch irgend einem Mißstande abhelfen will, sondern einen anderen Zweck dabei im Auge hat. Dieser andere Zweck könnte nur in dem oben als die Vervollständigung, beziehungsweise auch Berichtigung des in „überflüssig“ und „nöthig“ dilemmatisch aufgelösten Urtheilsprädicates hervorgehobenen Moment der Nützlichkeit gesucht werden wollen und man könnte daraufhin argumentiren, daß eine vereinzelt und nicht periodisch wiederholte Prüfung, wenn sie auch nicht ganz consequent sei, denn doch nützlich sein könnte. Es werde durch diese Prüfung auf die derselben gewärtigen Personen immerhin ein gewisser Zwang dahin ausgeübt, sich auch nach Absolvirung der Hochschulstudien mit der Fachwissenschaft zu befassen, an ihren Fortschritten theilzunehmen und so nach Möglichkeit auf der Höhe des betreffenden Faches sich zu erhalten. Keinesfalls könne eine solche Prüfung schädlich sein, sie könne nur nach mancherlei Richtung nützen. Diese Anschauung, sie mag noch so plausibel klingen, muß jedoch sehr bestritten werden. Eines besonderen äußeren Zwanges aber, den Beamten zu veranlassen, sich auf der Höhe seines Faches und seiner Wissenschaft zu halten, bedarf man gar nicht. Die durch den Selbsterhaltungstrieb jedenfalls genügend angestachelte Ambition ist da Zwang genug, mehr als es irgend eine Prüfung sein könnte. Wenn wir unter gewissen Voraussetzungen für die Nützlichkeit, für die Opportunität der Prüfung eintreten, so geschieht dies deshalb, weil uns die Prüfung als ein Auskunfts-, ja man kann sagen Verlegenheitsmittel erscheint, um nur irgend einen Maßstab dafür zu erhalten, aus den vielen Berufenen die Auserwählten zu finden, um eine Schranke gegen das allzu große Angebot zu ziehen und um ein halbwegs seinen Dienst thuendes Sieb für die Sonderung der Spreu vom Weizen haben. Mehr sollte man in den Fachprüfungen eigentlich nicht suchen. Es ist ja bekannt, wie wenig beweisend Prüfungen überhaupt sind und es ist kennzeichnend hiefür, wie wenig man im Leben eigentlich auf sie hält und für wie wenig zuverlässig man ein solches Prüfungsurtheil ansieht. Ist es doch auch bekannt, daß die eigentliche Vorbereitung zu einer Prüfung im Grunde genommen nicht das wahre Studium ist. Das hastige Aufpfropfen einer Masse positiver Kenntnisse für einen bestimmten Tag ist unter Umständen sogar dem eigentlichen Studium, dem Sichvertiefen in den Gegenstand, geradezu hinderlich und so gewissermaßen diametral entgegenstehend. Das wahl- und kritiklose „Pressen“ einer Wissenschaft — zumal, wie dies so häufig geschieht, aus weniger wissenschaftlich angelegten Lehrbehelfen, wie der bekannten Katechismen u. s. w. — ist überhaupt kein Studium. Es ist eine ernste Wahrheit in dem, was Justizrath Volkmar vor dem vierten deutschen Juristentage in Mainz 1863 vorbrachte. Die Rechtscandidaten, meint Volkmar, „studirten im ersten Jahre nicht, weil sie noch angegriffen von den Strapazen des Abiturientenexamens die akademische Freiheit in vollen Zügen genießen wollten. Sie studirten im zweiten Jahre nicht, weil sie ihrer Militärpflicht genügen müßten. Sie studirten im dritten Jahre nicht, weil sie sich zum Examen vorbereiten ließen.“ [3]) Das ist ohne Zweifel nicht unrichtig und auch bei Berathung des preußischen Verwaltungsdienst-Qualificationsgesetzes wurde von mehreren berufenen Rednern darauf hingewiesen, daß sich zu einem Examen vorbereiten, nicht studiren heiße. Wozu also noch neue solcher Prüfungen schaffen, nachdem man an den schon bestehenden mehr als genug haben sollte! Es gibt bei uns viele junge Verwaltungsbeamte, welche, weil sie auch, was jetzt häufig geschieht, sich den Doctoratsprüfungen unterzogen, in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit, etwa binnen drei oder vier Jahren, nicht weniger als sieben große juristische Prüfungen abgelegt haben und bei denselben von vielgliedrigen Commissionen sozusagen de omni re scibili et quibusdam aliis, so in die Jura einschlägt, geprüft worden sind. Ist da wirklich anzunehmen, daß sich die Qualification von ohnedies schon so viel geprüften Beamten durch die Ablegung einer achten Prüfung merklich erhöhen würde? Wohl kaum! Ueber mehr als de omni re scibili et quibusdam aliis wird ja auch bei jener neuen „großen Staatsprüfung“ nicht geprüft werden können und über eben dasselbe soll jeder Beamte schon mehr als einmal vorher geprüft worden sein, bei der politischen Amtsprüfung, bei den Rigorosen, bei den theoretischen Staatsprüfungen, er soll alles das schon wissen, um überhaupt definitiv in den Staatsdienst treten zu können. Es erschiene diese neue Prüfung in der That nur als eine Probe, ob denn das Wissensfaß des Beamten nicht vielleicht schon etwas leer geworden sei, eine Probe, für welche die Prüfung unbedingt kein geeignetes, verläßliches Instrument ist. Denn wer in dem siebenjährigen Zeitraume bis zu dieser „politischen Stabsofficiersprüfung“ das vergessen konnte, was er vor und zur praktisch-politischen Amtsprüfung wußte, der wird in weiteren sieben Jahren ebenso auch das vergessen haben, worüber er vor der in Anregung gebrachten einzigen „großen Commission“ geprüft werden würde, um sich den Befähigungsnachweis zum Bezirkshauptmann zu holen, was man vor ungefähr fünfzehn Dienstjahren in der Regel ja nicht wird, in einem Augenblicke also, wo der zum Bezirkshauptmann Geprüfte von alledem, worüber er, um zu dieser Stellung zu gelangen, geprüft wurde, so gut wie Alles schon wieder vergessen hat oder doch vergessen haben kann. Die Prüfung wäre also ganz illusorisch. Sie ist es aber auch in der That, ja sie ist mehr als das, sie ist werthlos und daher überflüssig, sie ist lästig und unnütz. Die Referenz zum Bezirkshauptmann holt man sich nicht mehr am Prüfungstische!

Der mehrberufene Aufsatz verweist auf die einschlägigen Institutionen in Preußen, deren angepaßte Annahme in Oesterreich er mit Recht befürwortet. Es dürfte sich daher empfehlen, hier auch auf die parlamentarische Discussion über das in Vergleich gezogene preußische Gesetz vom 11. März 1879 betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst [4]) hinzuweisen. Und da wäre aus den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses besonders hervorzuheben, daß in allen Reden immer und immer wieder der Gedanke wiederkehrt, daß von den Prüfungen wenig zu halten sei. [5]) Insbesondere betonte Abgeordneter Freiherr von Manteuffel [6]) nachdrücklichst seine Ansicht, daß ein Examen ein sehr schwacher Maßstab ist, um die Befähigung eines Beamten zu prüfen und daß speciell Verwaltungsexamina um so weniger werth seien, je mehr wir uns in dem constitutionellen Leben ausbilden. Erinnern sollte man auch daran, was der Abgeordnete Dr. von Gerlach bei diesem Anlasse u. A. mit Bezug auf den Werth von Prüfungen bemerkte. [7]) „Ich habe den alten Blücher noch gekannt. Er wäre in jedem denkbaren militärischen Examen durchgefallen; ja wenn man das Examen eigens für ihn eingerichtet, er wäre dennoch durchgefallen. Er hat aber bekanntlich einige Schlachten gewonnen.“ Aehnlich äußerte sich in derselben Sitzung der dieses Gesetz vertretende Regierungscommissär Geheimer Regierungsrath Herrfurth, aus dessen Worten insbesondere entnommen werden mag, daß es geradezu ein unglücklicher Griff wäre, die Befähigung zur Leitung gerade eines politischen Bezirkes einzig und allein erst von dem Ergebnisse einer ad hoc eingerichteten theoretischen Prüfung ableiten zu wollen.

---

[3]) Wir haben wohl vier Studienjahre. Indeß liegen bei uns in Oesterreich die Sachen nicht im mindesten anders. Man studirt im ersten Jahre nicht aus demselben Grunde wie oben, im zweiten Jahre nicht, weil man sich zur Staatsprüfung vorbereiten läßt, im dritten nicht, weil man das Freiwilligen-Jahr macht, und im vierten nicht, weil man wieder Prüfungen vor sich hat.

[4]) Siehe Gesetz vom ꝛc. wie oben. Quellenmäßig dargestellt und erläutert von L. Jacobi, Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Abgeordnetenhauses. Berlin. Fr. Kortkampf.

[5]) Siehe Rede des Abgeordneten Tiedemann (Stenographische Berichte 1874/75. S. 384 ff).

[6]) Stenographische Berichte 1876.

[7]) Ebendort. S. 1685 ff.

Wenn schon militärische Analogien angeführt werden sollen, so ist die von dem Autor zur Nachahmung empfohlene „Stabsofficiersprüfung" die allerunglücklichste. Diese Stabsofficiersprüfung, welche zur Zeit ihrer Creirung zunächst vornehmlich ungefähr die Bedeutung einer Art pythagoräischen Lehrsatzes für gewisse scientifisch minder vorgebildete Elemente aus der alten Schule hatte, wird bei dem modernen Schulsystem immer mehr obsolet und in berufenen militärischen Kreisen schon jetzt in ihrer Existenzberechtigung lebhaft bestritten. Es ist überdies nicht zu zweifeln, daß diese Stabsofficiersprüfung in nicht zu ferner Zeit aufgelassen werden dürfte. Dann wäre noch zu bedenken, daß der Ablegung der Stabsofficiersprüfung die Frequentation eines zu derselben vorbereitenden Curses vorangeht, während dem politischen Beamten eine solche „Stabsprüfung" ohne die Hörung eines entsprechenden Vorbereitungs-Curses zugemuthet wird. Die einzige militärische Analogie, die hier in hohem Grade discutabel und ansprechend erscheint, ist die, welche der Abgeordnete Dr. *Nasse* im preußischen Abgeordnetenhause anläßlich der Berathung des Qualificationsgesetzes für den höheren Verwaltungsdienst angeführt hat. Dr. *Nasse*, gewiß ein competenter Beurtheiler, erinnert da „an den *Generalstab* und die wechselnde Thätigkeit auf dem praktischen Gebiete und in dem theoretischen Erlernen und Studium" und regt die Begründung einer ähnlichen Einrichtung auch für den Verwaltungsdienst an, sei es in der Form eines *staatswissenschaftlichen Seminars* an einer besonderen Akademie oder anderswie. Diese Anregung ist jedenfalls beherzigenswerth und hat Manches für sich, vor Allem dies, daß hier factisch eine Gewähr geboten erscheint, daß derjenige, welcher diese weiteren Studien mit Erfolg absolvirt, ein gewisses größeres Maß von fachlichem Wissen und auch ein vertiefteres Wissen erworben haben dürfte. Es wäre nichts dagegen zu bemerken, wenn man auf diese Weise einen *Generalstab des politischen Dienstes* creiren wollte und, wenn man schon just noch eine „Erzengel-Prüfung" haben müßte, so könnte man eine solche Generalstabsprüfung einführen, von deren Erfolg die *Zutheilung zu einem Ministerium* — dem civilen Generalstab — abhängig zu machen wäre.

Wir sind der Meinung, daß der oben ausführlich discutirte Vorschlag nicht eigentlich um seiner selbst willen lancirt wurde. Derselbe dürfte vielmehr darin seinen Grund haben, daß er dem Verfasser als ein Arcanum zur Behandlung eines erkannten Krankheitssymptoms zunächst gelegen war. Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Medicamentes nun läßt sich streiten, oder, richtiger, es läßt sich eben kaum mehr streiten; das durch daselbe jedoch zu behebende Krankheitssymptom ist außer jedem Streite. Nach *der* Richtung muß sowohl dem, was Herr Dr. von *Marenzeller* als auch Statthaltereisecretär *Prokesch* in überzeugender Weise auseinandersetzten, unumwunden und vollinhaltlich beigepflichtet werden. In der Diagnostik der Krankheit besteht vollkommene Uebereinstimmung, über die Therapie herrschen jedoch tiefgehende Differenzen. Die Krankheit ist allerdings da, die derzeitigen Normen über die Qualificationserfordernisse für den politischen Dienst bedürfen einer entsprechenden Revision, diese Qualification muß dem gegenwärtigen Stande unserer Wissenschaft entsprechend eine höhere sein, als sie es in der That ist. Daß unser Autor in sein Arcanum selbst nicht so gar felsenfestes Vertrauen hat, beweist der Umstand, daß er auch die Reform unserer Facultätsstudien postulirt. Damit dürfte er — meines Erachtens — das richtige Recept wohl getroffen haben. Es ist außer jedem Zweifel, daß die Reform der juridischen Studien in dem angestrebten Sinne von den allerbesten Folgen begleitet sein müßte. Indeß darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß mit der Einführung des Verwaltungsrechtes als obligater Disciplin für die Erhöhung der Qualification für die Administrativ-Juristen Einiges, aber nicht viel und noch weniger Alles gewonnen ist.

Das Uebel sitzt denn doch tiefer. Nicht der Mangel an positiver Kenntniß der Verwaltungsgesetze ist es, welcher das Uebel bildet, sondern der so viel bemerkbare Mangel an *juristischer Methode*, an *juristischem Geiste* im politischen Verwaltungsdienste. Die juristisch formale Durchbildung der politischen Beamten ist bei uns entschieden nicht zureichend. Die preußische Verwaltung ist hierin besser gestellt: die Candidaten des politischen Dienstes müssen, bevor sie bei einer politischen Verwaltungsbehörde in Dienst treten, *zwei* Jahre im Gerichtsdienste prakticirt haben, wo sie so recht eigentlich in der juristischen Arbeit und Methode geschult werden. Bei uns ist das anders. Bei uns gelten die Juristen des politischen Dienstes in der Ueberzahl der Fälle gewissermaßen als Juristen minderer Ordnung und Güte. Man braucht just keine langjährige Erfahrung im politischen Dienste hinter sich zu haben, um zu dieser Erkenntniß zu gelangen. Wenn man sich nur vor Augen hält, wie es mit der Hermeneutik bestellt ist, wie da zuweilen juristisch interpretirt wird, so wird man erst inne werden, wo es eigentlich fehlt. Wenn es für einen politischen Beamten z. B. nicht feststeht, daß aus einer praesumptio juris nicht per analogiam und a contrario argumentirt werden könne, wenn man da nicht selten Rechts- und Gesetzesanalogie durcheinander werfen sieht und wenn man bei jedem nicht gleich sonnenklaren Falle immer und immer wieder über Lücken im Gesetze klagen hört, so zeigt dies, wo der wunde Punkt ist an unserem Körper, wo eigentlich die Sonde anzulegen wäre. Wie mancher wird in der allerersten Zeit seines politischen Dienstes von einem förmlichen Schrecken über diese vielen Lücken in den Gesetzen erfaßt worden sein, welche nach dem Vernommenen mehr Lücken als Paragraphe zu enthalten schienen! Man muß da förmlich erst wieder an die ausgezeichnete Interpretationsnorm unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches [8]) nach und nach glauben lernen, welches dem Juristen für den allerschlimmsten Fall — sit venia verbo — den Gebrauch des gesunden Menschenverstandes (mag dieser nun Naturrecht genannt werden oder anders) gestattet. Wenn man sich wieder an das gewöhnt hat, was man an der Universität, in den Seminarien mühsam lernte, — juristisch zu interpretiren, da verschwinden immer mehr und mehr solche Lücken in den Gesetzen. Das also ist das Hauptgebrechen: es mangelt an der zureichenden Schulung in der formalen juristischen Arbeit. Die Specialgesetze lernen sich leicht und jederzeit, die Art der juristischen Arbeit ist jedoch nur durch ein streng methodisches Studium zu erlangen, für welches die Universität die alleinige Gelegenheit ist und bleibt. Scire leges non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem. [9]) Also weniger in der Vermehrung der Disciplinen, als in dem intensiveren Studium der eigentlichen Jurisprudenz würde ein radikales Mittel für die Abhilfe gefunden werden können. Nicht der Lectionskatalog, unsere Studienordnung mit ihrer unselig zweischneidigen *Lernfreiheit* bedarf einer Ergänzung.

Nicht als ob wir die privatrechtliche Vorbildung allein für den Administrativjuristen des politischen Dienstes für ausreichend erachteten und die besondere fachliche Vorbildung für nebensächlich hielten! Gewiß die Pandekten allein werden uns bei der einfachsten Grabenräumung nicht viel helfen! Aber durch die Pandekten lernt man wahrhaft juristisch denken und argumentiren. Die schönste Thorie des Verwaltungsrechtes wird dem Candidaten das nicht ersetzen, was er aus den Pandekten etwa nicht gelernt hat. Sehr richtig sagte Abgeordneter Regierungspräsident *Tiedemann* bei der ersten Lesung des mehrgedachten preußischen Qualificationsgesetzes im preußischen Abgeordnetenhause, daß er auf die rein juristische Vor- und Durchbildung den meisten Werth lege. Er berichtete, daß in Schleswig-Holstein vor der Annexion das erste juristische Examen die Cameralia gar nicht umfaßte. „Wenn nun der candidatus juris einige Wochen, nachdem er das Examen absolvirt hatte, eintrat in ein königliches Amtshaus und wenn er die großen Actenhaufen und die Registraturen und Protokolle sah, so hatte jeder eine Empfindung, als ob er sich sagen müßte: Das wirst Du in Deinem ganzen Leben nicht lernen. Trotzdem arbeitete er nach 8 bis 14 Tagen so glatt und unbefangen in diesen Verwaltungssachen, als wenn er sich mehrere Jahre mit nichts Anderem beschäftigt hätte. Ich glaube, das rührte daher, weil er auf der Universität in formalem juristischem Denken geschult war, und diese Schulung es ihm außerordentlich leicht machte, sich in Materien hineinzuarbeiten, die ihm bis dahin durchaus fremd gewesen waren." Auch der Abgeordnete *Windthorst* (Meppen) betonte in derselben Sitzung die Nothwendigkeit, daß die Verwaltungbeamten „*tüchtige Juristen*" seien, nicht minder *Windthorst* (Bielefeld), welcher insbesondere hervorhob, wie dringend es sei, „daß die Regierungsbeamten allmälig lernen mögen, mehr nach dem Gesetze, mehr nach dem geltenden Rechte, als nach ihrer persönlichen Willkür zu entscheiden" und wie nothwendig es wäre, „die strenge Rechtsauffassung, wie sie den *Juristen* nach ihrem Lebensberufe eigen zu sein pflegt, auch auf die Organe der Regierungen mehr und mehr zu übertragen." All das gilt Wort für Wort auch für unsere Verhältnisse. Die politische

---

[8]) Wie treffend und voraussehend äußert sich doch über die Bedeutung unseres Interpretations-Paragraphen der Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen vom 27. Nov. 1790! Die dort ausgedrückten Befürchtungen sind im Verwaltungsdienst mitunter leider noch immer praktisch. *Pfaff*, Excurse I, p. 8.

[9]) L. 17 ff. de legib.

*

Verwaltung bedarf bei ihrem heutigen Stande, zumal bei der steten Controle der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, vorerst **tüchtiger Juristen**. Der Administrativjurist des politischen Dienstes soll ein ganzer Jurist sein. Dem **juristischen Nihilismus**[10]) in der politischen Verwaltung muß ein Ende gemacht werden. Es darf Niemand geben, der die Aeußerung wagen dürfte, bei den Bezirkshauptmannschaften thun ausgediente Feldwebel mit geläufiger Handschrift die gleichen Dienste, wie der Jurist. Es sollte nicht vorkommen, daß der politische Beamte in dem Momente, wo ihm in irgend einer Causa irgend ein einfaches und klares civilistisches Moment unterkommt, rathlos die Finanzprocuratur um die Aeußerung fragen muß. Dann wird auch bei den Beamten selbst die Achtung vor ihrer Wissenschaft steigen. Freilich geht nichts über einen gesunden Sinn, über ein sicheres feines Gefühl für das juristisch Richtige; allein es wäre arge Täuschung, zu meinen, daß hiezu einfach — um die hier gebrauchte Phrase in ihrer ganzen Banalität hinzustellen — eine „gute Nase" genüge und ein gründliches juristisches Wissen nicht unumgänglich nöthig sei. Im Gegentheile ist die Erlangung dieses juristischen Sinnes eben eines der vornehmsten Producte des wahrhaft wissenschaftlichen Studiums. Ohne dieses wird man sich diesen juristischen Sinn überhaupt nicht aneignen, das ernste Studium ist die Prämisse für denselben. Wozu dient denn das Studium der historisch-rechtlichen Disciplinen und worin besteht der Werth eines vertieften theoretischen Studiums, als eben um durch dasselbe auch einen solchen verläßlichen juristischen Sinn zu gewinnen? Auch Juristen werden, wie die Redner, als solche nicht geboren und es ist geradezu abgeschmackt, wenn eben von Seite solcher, die sich für „geborne" Juristen halten — vielleicht weil sie auf Grund ihres positiven Wissens, diesen Namen zu führen, sich weniger berechtigt fühlen müßten — über den „**Doctrinarismus**" raisonirt wird, der den Beamten nur zu einem in seinen Doctrinen befangenen Pedanten mache. Ja freilich mögen sich diese Herren Anti-Doctrinäre — und nicht ohne Grund — für in ihrem juristischen Urtheil ganz unbefangen halten! Es ist dies aber jene Unbefangenheit, welche bei dem am größten ist und am sichersten auftritt, der am wenigsten positives juristisches Wissen hat, es ist dies jene Vorurtheilslosigkeit, die nur in dem Abgange der positiven Befähigung zu einem Urtheile in diesen Dingen liegt. Man schelte also nicht unseren Doctrinarismus! Doctrinär in rationellem Sinne, d. h. sich in jedem Augenblicke des Zusammenhanges des einzelnen Falles mit gewissen juristischen Axiomen bewußt sein und sich durch diese in seiner „Unbefangenheit" beschränken zu lassen, das ist eine Pflicht jedes wahren Juristen, der seine Wissenschaft in das praktische Leben umzusetzen hat. Und so lange diese Anschauung sich nicht auch im politischen Verwaltungsdienste Bahn gebrochen haben wird, so lange jener, bis jetzt leider noch mancherseits protegirte **juristische Nihilismus** nicht gründlich extirpirt ist und die Verwaltungsjuristen nicht aufgehört haben, blos als „**Auchjuristen**" zu gelten, so lange man nicht zu der Erkenntniß kommt, daß die continuirliche, mechanische Reproduction der ererbten stehenden Praxis noch lange nicht das Um und Auf der politischen Verwaltung bildet, noch lange nicht „Verwalten" heißt und daß die Bethätigung des das weite Gebiet der praktischen Politik mit seinem besonderen Rechte beherrschenden Zweckmäßigkeitsprincipes in unjuristisch-laienhafter Art dem heutigen Stande des öffentlichen Rechtes schon lange nicht mehr entspricht, insolange wird sich in Betreff der Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst zwischen dem Soll und dem Haben immer noch eine fühlbare Differenz ergeben und die diesfalls erhobenen Gravamina werden nicht verstummen können und nicht dürfen.

Aus alledem geht hervor, daß die Reform der politischen Amtsprüfung nur als ein Theil der anzustrebenden Reform zu betrachten wäre und daß die der juristischen Studienordnung mit derselben parallel zu laufen hätte, wenn es sich darum handelt, auch für den höheren politischen Verwaltungsdienst qualificirte volle Juristen zu erhalten. Wie das Letztere erreichbar wäre, ist allerdings eine der denkbar schwierigsten Fragen, zu deren Erörterung wohl Andere berufen sind. Nur soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die **Verallgemeinerung des seminaristischen Studiums**, wie dies speciell an der Wiener Universität in den letzten Jahren mit sichtbarem, schönem Erfolge betrieben wird, da gewiß nicht das letzte Mittel zu dem oben gedachten Zwecke sein dürfte. Auch wäre vielleicht zu erwägen, ob es sich nicht insbesondere im Hinblicke auf die weiter unten zur Sprache kommenden analogen preußischen Einrichtungen empfehlen würde, auch bei unseren theoretischen Staatsprüfungen und zumal bei der staatswissenschaftlichen, welche ja gewissermaßen einen ersten Theil jeder Prüfung zur Befähigung für den politischen Dienst darstellt, die **schriftliche Prüfung neben der mündlichen** einzuführen. Wir können auf diesen Gedanken hier nicht näher eingehen, möchten aber doch nicht den Hinweis unterlassen, daß der im § 19 des Regulativs zu dem preußischen Verwaltungsdienst-Qualificationsgesetze vom 29. März 1879 umschriebene schriftliche Theil der „großen Staatsprüfung" gegenständlich den Umfang unserer dritten Staatsprüfung berührt und daß sich die dort geforderten schriftlichen Ausarbeitungen aus dem Gebiete der Staatswissenschaften unschwer auch zu einem integrirenden Theile unserer dritten Staatsprüfung machen ließen, um so mehr als die hiedurch eintretende größere Rigorosität derselben bei unserer Juristen-plethora und bei der an den einzelnen Universitäten herrschenden Ungleichheit des Maßstabes bei den Prüfungen auch nach mancher anderen Richtung nur von Vortheil sein könnte.

Daneben muß jedoch an einer ernsten eigenen **Fachprüfung** für den politischen Verwaltungsdienst schon aus gewissen staatsrechtlichen Momenten[11]) immer festgehalten werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob dem, welcher ohne seine minderjährigen Kinder auswandert, politischerseits aufgetragen werden kann, Curatelsvorsorgen bezüglich der zurückbleibenden Kinder einzuleiten.

Karl B., 1851 in W. geboren und dahin zuständig, heiratete 1873 die 1854 geborne Karoline R. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder vorhanden: Johann, 1876 geboren, und Josepha, 1877 geboren.

Karl B. beabsichtigte, nach Sachsen auszuwandern und hatte auch schon von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft in D. für sich und seine Gattin mit Ausschluß der Kinder die Zusicherung der Naturalisation erhalten, falls er die legale Bescheinigung seiner Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande beibringt.

Karl B. wollte mit seiner Frau auswandern, jedoch seine beiden Kinder von der Auswanderung ausschließen, welchen das österreichische Staatsbürgerrecht aus dem Grunde gewahrt werden soll, weil das Vermögen der Eltern, bestehend aus dem Geschäftsantheile der Firma Johann B. und der Hälfte der Fabrik in H., fortan in Oesterreich verbleibt und diesen Kindern einst zufällt und weil die Verwandten, insbesondere der väterliche Großvater, in W. domiciliren und verbleiben.

Karl B. hatte seiner Stellungspflicht entsprochen.

Die Statthalterei hatte nun mit Erlaß vom 29. Juni 1885, Z. 28.858, das Gesuch des Karl B. um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande dahin erledigt, daß sie erklärte, „die Statthalterei sei insolange nicht in der Lage, die Anzeige (Erklärung) des Karl B., daß er sammt seiner Gattin, jedoch ohne seine minderjährigen Kinder, welchen die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt werden soll, aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, zur Kenntniß zu nehmen, als nicht von den Civilgerichten im Sinne des III. Hauptstückes des allg. bürg. Gesetzbuches für die genannten minderjährigen Kinder vorgesorgt sein wird."

Dawider brachte Karl B. den Ministerialrecurs ein und führte aus, daß er vergeblich im III. Hauptstücke des allg. bürg. Gesetzbuches darnach gesucht habe, inwiefern die Civilgerichte für seine minderjährigen

---

[10]) Diesen treffenden Ausdruck gebraucht Dr. Edmund **Bernatzik** in der Vorrede (p. V) zu seinem bedeutsamen Buche: Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Wien 1886, Manz.

[11]) Vergl. hierüber **Bluntschli**, deutsche Staatslehre, p. 166, 171 ff. u. **Meyer**, deutsches Staatsrecht, p. 416 ff. **Ulbrich**, Oesterreichisches Staatsrecht p. 184 und insbesondere **Stein**, Verwaltungslehre I. 1. (Das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht, 2. Aufl.) p. 233 ff. — Daß erst durch die Forderung der besonderen Qualification zu einem öffentlichen Amte die staatsgrundgesetzlich gewährleistete allgemeine Aemterfähigkeit nach Art. 3, Al. 1 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, bestimmt wird, vergl. den Bericht des Verfassungsausschusses und die Verhandlungen des Reichsrathes über dasselbe in „Die neue Gesetzgebung" I. Wien 1868, Manz, p. 310 ff. S. dagegen Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Jänner 1850, welche im § 4 deutlicher bestimmt. „. . . Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich"; — weiters auch Pr. Landrecht Theil II, Lit. X § 70: „Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat."

Kinder sorgen sollen und zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß die Gerichte, worunter nur die zuständigen Curatelsbehörden verstanden werden können, jedes diesbezügliche Einschreiten als gesetzlich unbegründet abweisen müßten. Er wisse daher nicht, was er thun müsse, um der Anforderung der Statthalterei zu entsprechen. Aus seinem Gesuche konnte unmöglich gefolgert werden, daß er beabsichtige, seiner Pflichten gegen seine Kinder sich zu entschlagen oder seine bezüglichen Rechte aufzugeben; es sei, indem er seinen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft wahre, nur seine Absicht zu erkennen, im Interesse der Kinder an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern. Seine väterlichen Rechte und Pflichten, insbesondere das Recht, seine Kinder zu vertreten, bleiben vollständig unberührt. Nach den bestehenden Normen über die Auswanderung werden durch die Auswanderung die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern nicht derart alterirt, daß die Curatelsbehörde der letzteren sich berufen fühlen sollte, zu interveniren. Der Umstand, daß seine Kinder österreichische Staatsbürger bleiben sollen, entziehe sie weder seinem väterlichen Schutze, noch werde seine Verpflichtung, für den Unterhalt, Erziehung und weiteres Fortkommen derselben zu sorgen, alterirt, weil das seinen Kindern vorbehaltene Recht nur in politischer Beziehung und erst nach Jahren seine Wirkung äußern wird. Wenn er von seinem Rechte, mit seinen Kindern auszuwandern, keinen Gebrauch mache und seinen Kindern die Wahl der Veränderung der Staatsbürgerschaft blos zu dem Zeitpunkte, wo sie hierüber selbst zu bestimmen berechtigt sein werden, überlasse, so könne hierin kein Grund für eine Intervention der Civilgerichte liegen. Ein Widerstreit zwischen seinen und seiner Kinder Rechte würde nicht hervorgerufen, daher auch in dieser Beziehung für die Curatelsbehörden kein Anlaß vorliege, für die Rechte der Kinder einzutreten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 28. September 1885, z. Z. 13.735, diesfalls wie folgt entschieden:

„Das Ministerium findet dem Recurse Folge zu geben und auszusprechen, daß die Ausstellung der erbetenen Entlassungsurkunde in der Weise, daß darin die Ausnahme des 1876 gebornen Sohnes Johann und der 1877 gebornen Tochter Josepha, für welche die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande nicht angesucht wird, ausdrücklich ersichtlich gemacht werde, keinem Anstande unterliegt. Es wird sonach die Statthalterei angewiesen, dem Karl B. die bezügliche Bestätigung auszustellen." P.

Der den öffentlichen Organen (dem von der Gemeinde bestellten Wasenmeister) vom Strafgesetze ertheilte Schutz erstreckt sich auf die bei der Amtshandlung beigezogenen Hilfsorgane (den Wasenmeistergehilfen).

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Laibach vom 24. December 1884, Z. 20, womit Franz F. von der Anklage wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. und wegen Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 312 St. G. gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, ward vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 11. April 1885, Z. 1754, Folge gegeben, das angefochtene Urtheil als nichtig aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht in Laibach verwiesen. — Gründe:

In den Urtheilsgründen ist als erwiesen angenommen, daß der Wasenmeister Peter Lusin von der Gemeinde Adelsberg beauftragt war, alle ohne Marke betretenen Hunde zu fangen und nach Umständen zu tödten, daß er sich zu diesem Ende am 14. August 1884 mit seinem Gehilfen Joseph Marinsek nach Adelsberg verfügte, daß Letzterer daselbst unter anderen den Hund des Angeklagten fing und an der Leine festhielt, daß sich ihm jedoch der Angeklagte Franz F., um den Hund freizumachen, entgegenstellte, mit beiden Händen die Leine ergriff und sie dem Gehilfen aus der Hand riß und hiedurch den Hund wirklich befreite; nicht minder wird festgestellt, daß der Angeklagte bei diesem Anlasse den Wasenmeister wiederholt vor die Brust stieß und ihn und den Gehilfen mit den Schimpfworten „lumpje, tatorje, rauberji" u. dgl. belegte.

Auf Grundlage dieses Sachverhaltes wurde die Anklage gegen Franz F. wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des § 81 und der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 312 St. G. erhoben.

Der Gerichtshof sprach jedoch den Angeklagten von dieser Anklage frei und verurtheilte ihn blos wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 St. G., indem er dafür hielt, daß auf den Schutz des § 68, Al. 2 St. G. der Gehilfe des Wasenmeisters überhaupt keinen, der Wasenmeister aber nur, wenn er in sanitätspolizeilicher Function begriffen ist, Anspruch hat; ferner daß in dem bloßen Ausreißen der Leine aus der Hand des Wasenmeistergehilfen eine wirklich gewaltsame Handanlegung nicht gelegen sei. Allein diese Auffassung erweist sich als durchaus rechtsirrthümlich.

Des Bestellten einer Gemeindebehörde, als welcher der Wasenmeister im gegebenen Falle erscheint, ist im § 68, Al. 2 St. G. ausdrücklich gedacht, und hat die Bestellung ein fiscalisches Interesse der Gemeinde verfolgt, so liegt doch in der Sicherung von Gemeindeeinkünften, deren die Gemeinde ja zur Besorgung ihrer Agenden bedarf, öffentliches Interesse nicht weniger, als in sanitätspolizeilichen Functionen. Daß aber die Beeidigung eines Bestellten der Gemeinde nicht, wie der Vertheidiger des Angeklagten behauptet, eine Grundbedingung für die Anspruchnahme des Schutzes des § 68 St. G. bildet, geht aus der Bestimmung dieses Paragraphen selbst hervor, wonach die Beeidigung nur für das Forstaufsichtspersonale gefordert wird; und ebenso wenig kann die von der Vertheidigung unternommene Bestreitung der Gesetzmäßigkeit des von der Gemeindevorstehung Adelsberg unterm 9. August 1884, Z. 514, dem dortigen Wasenmeister ertheilten Auftrages im vorliegenden Falle als entscheidend angesehen werden, weil es sich im § 81 St. G. lediglich um den Schutz der öffentlichen Autorität der im § 68 St. G. genannten Personen handelt.

Nach dem Grunde der in Rede stehenden gesetzlichen Anordnung kann aber auch nicht zweifelhaft sein, daß der besondere Schutz des Gesetzes auch den Hilfsorganen zusteht, welche dem Bestellten zur Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages beigegeben oder von ihm zu diesem Zwecke beigezogen werden. Es erscheint somit Joseph Marinsek als taugliches Object für das im Sinne des § 81 St. G. definirte Verbrechen.

Da ferner die Auslegung, welche der Gerichtshof dem Begriffe der Handanlegung gibt, dem Gesetze widerstreitet, wonach jede der Thätigkeit des öffentlichen Organes mittelst Aufbietung körperlicher Kraft entgegengesetzte Widerstandshandlung genügt, welche es vor die Alternative stellt, entweder den Widerstand mit Aufbietung physischer Kraft zu beseitigen oder von der Dienstverrichtung abzusehen, so stellt sich die auf den Nichtigkeitsgrund Z. 10 des § 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft als gerechtfertigt dar.

Da jedoch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles nicht festgestellt erscheint, ob der Angeklagte den Peter Lusin in seiner Eigenschaft als Wasenmeister kannte, und ob ihm auch bekannt war, daß das Einfangen von mit einer Marke nicht versehenen Hunden ämtlich angeordnet worden sei, daß somit der Wasenmeister und sein Gehilfe in einer Dienstverrichtung begriffen waren, welche Thatsachen dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen sind, so mußte das angefochtene Urtheil gemäß § 288, Abs. II, Z. 3 St. P. O. als nichtig aufgehoben und die Strafsache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an denselben Gerichtshof erster Instanz verwiesen werden.

Literatur.

Seidler Gustav Dr.: Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der constitutionellen Monarchie, mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische und deutsche Verfassungsrecht. Wien, Alfred Hölder, 1885.

Die rechtliche Natur des Staatshaushaltsetats ist in letzterer Zeit Gegenstand einiger gründlichen wissenschaftlichen Arbeiten gewesen. An ihre Seite tritt jetzt das Werk Seidlers, welcher überdies die Budgetfrage nicht nur vom rechtlichen, sondern auch vom geschichtlichen, finanztechnischen und parlamentarischen Standpunkte beleuchtet. In sechs Capiteln bespricht er den Begriff und Zweck des Budgets, die historisch früheste Anwendung des Etatwesens, die finanztechnische Seite, wie auch die administrative Vorbereitung und parlamentarische Behandlung des Budgets, die Entwicklung des Budgetrechtes in England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich, und endlich den Begriff des constitutionellen Gesetzes, natürlich mit der Aufwerfung der Frage, ob und inwiefern dieser Begriff auf den jährlichen Staatshaushaltetat paßt.

Verfasser unterscheidet selbstverständlich zwischen dem Finanzplane, welcher die Grundlage jedes Budgets bildet, und zwischen dem Staatsvoranschlage oder dem Budget selbst. Das Wesen des Finanzplanes ist, s. E. diese Thätigkeit des Staates, vermöge welcher derselbe sich die dauernden Grundlagen des Gleich-

gewichtes im Staatshaushalte dadurch sichert, daß er die Einkommensquellen und Aufwandszweige mit einander in Uebereinstimmung bringt. Das Wesen des Staatsvoranschlages aber besteht (§ 31) in der Berechnung, und, wo diese nicht möglich ist, in der Schätzung der zur Erfüllung der Staatszwecke in einer bevorstehenden Finanzperiode erforderlichen Ausgaben, sowie der zur Deckung derselben zu erwartenden Einnahmen, und in der Bilanzirung beider. Ist der Staatsvoranschlag so zusammengestellt, und wird er zur Verwaltungsnorm, dann ist er in demselben Maße, als er Verwaltungsnorm ist, zugleich die Grundlage für die Controle der Verwaltung, und in formaler Beziehung die Grundlage für die Gliederung und Eintheilung der Staatsrechnung.

Wir gestehen, daß uns obige Definitionen nicht ausreichend erscheinen. Verfasser sagt, Finanzplan sei die Sicherung der dauernden Grundlagen des Gleichgewichtes durch ein Inübereinstimmungbringen der Einkommen und Ausgaben. Nun entsteht die Frage: was thut ein Staat, welcher mit einem jährlichen Verwaltungsdeficit wirthschaftet; entbehrt er überhaupt eines Finanzplanes? Oder soll etwa auch die jährliche Beseitigung des Deficits durch jährliche Anleihen in seinen Finanzplan gehören und das Schuldenmachen perpetuirt und als stabiler Factor des Finanzplanes, als dauernde Grundlage des Gleichgewichtes erklärt werden? Wir meinen, der Finanzplan ist jene Thätigkeit des Staates, vermöge welcher er seine Ausgaben an seine Einkünfte, oder seine Einkünfte an seine Ausgaben anzupassen trachtet (vorausgesetzt, daß er, wie es selbstverständlich ist, eine genaue Evidenz der einen wie der anderen besitzt), und wenn in Folge der Bilanzirung derselben ein Ausfall nach einer oder nach anderer Seite erscheint, über die außerordentliche Bedeckung der Ausgaben oder über die Benützung der verbleibenden Einkünfte Beschluß faßt. Wir wollen natürlich keine selbstständigen Definitionen aufstellen, wir deuten nur den Gedanken an; aber es scheint uns, man kann nicht in die Definition des Finanzplanes den Uebereinstimmungszwang hineinlegen, denn die Uebereinstimmung ist das Ziel, nach welchem der Staat mittelst Finanzplanes strebt, aber sie ist nicht der Finanzplan selbst. Ebenso besteht der Staatsvoranschlag nicht nur in der Schätzung der Einnahmen und Ausgaben einer bevorstehenden Finanzperiode und in der Bilanzirung beider, sondern auch noch in der Verfügung darüber, was sich aus Anlaß des Resultates der Bilanzirung als nothwendig herausstellt. Ein Staatsvoranschlag, welcher mit einem Deficit als Bilanzirungsresultat schließt, muß auch Mittel zur Beseitigung desselben enthalten: in Oesterreich bilden bekanntlich sowohl der Staatsvoranschlag als das sogenannte eigentliche Finanzgesetz, welches die Ausgaben- und Einnahmensumme enthält und über die Beseitigung des Deficits Beschlüsse faßt, immer Ein Ganzes, welches Finanzgesetz heißt; auf den Staatsvoranschlag wird im eigentlichen Finanzgesetze als auf einen integrirenden Theil des letzteren hingewiesen, und er hat, ebenso wie das Finanzgesetz, die formelle und rechtliche Kraft eines Gesetzes. Man könnte hier einwenden, Staatsvoranschlag seien nur Ziffern der Ausgaben für Staatsbedürfnisse und der eigenen Einnahmen der einzelnen Branchen der Staatsverwaltung, sowie der Staatssteuern, nicht aber die Ziffern des zur Beseitigung des Deficits etwa contrahirten Anlehens oder etwaiger Cassavorräthe; dann kann aber der Staatsvoranschlag keine Basis für die Controle der Verwaltung und für die Staatsrechnung bilden. Denn wenn z. B. die Cassenverwaltung 2,400.000 fl. kostet und nur 2,000.000 fl. an eigenen Einkünften abwirft, wird Jemand sagen können, daß nach dem Staatsvoranschlage nur 2,000.000 fl. für die Cassenverwaltung verausgabt werden können? Nein, es müssen volle 2,400.000 fl. bestritten werden, d. h. es müssen zur Bestreitung noch 400.000 fl. aus einem allfälligen Anlehen verwendet werden, und bei der Controle wie auch bei der Gliederung der Staatsrechnung muß von dem Standpunkte ausgegangen werden, daß außer den 2,000.000 fl. noch 400.000 fl. an anderen Geldern verausgabt worden sind; und da in verfassungsmäßig regierten Staaten nur die im Staatsvoranschlage bewilligten Ausgaben, und zwar mit den im Staatsvoranschlage bewilligten Mitteln bestritten werden können, so sollte man von der starren Unterscheidung zwischen Finanzgesetz und Präliminare absehen, dem Staatsvoranschlage eine Bilanzirung folgen lassen und wenn dieselbe ein Deficit aufweist, zugleich den zur Deckung desselben aufzubringenden Betrag als letzte, nach Maßgabe des Bedarfes in allen Titeln, Capiteln und Paragraphen zu verwendende Einnahmspost einstellen; ganz so, wie heute schon bei der Controle nicht nur die Verwendung der eigenen Einnahmen jedes Capitels controlirt wird, sondern auch die Verabfolgung und Verwendung der aus dem Staatsschatze als Beitrag für das betreffende Capitel nothwendigen Gelder in den Bereich der Controle einbezogen werden muß. Nicht der Finanzplan also, wie der Verfasser behauptet, sondern der Staatsvoranschlag, was der Verfasser nicht zugibt, soll, unserer unmaßgeblichen Meinung nach, das Gleichgewicht aufweisen.

Im zweiten Capitel beschäftigt sich der Verfasser mit der geschichtlich ältesten Anwendung des Etatwesens in Frankreich, wo schon im 14. Jahrhunderte die Particularetats der einzelnen Cassenverwalter aufgestellt wurden, und mit der Aufstellung von Staatsvoranschlägen in deutschen Territorien, wo dieselbe in der Mitte des 17. Jahrhunderts ihren Anfang nimmt. Es sei uns erlaubt, hier zu bemerken, daß in Polen das durch den Reichstag beschlossene allgemeine Ausgabenbudget schon seit dem Jahre 1374, d. h. seit dem Beginne des parlamentarischen Systems in Uebung war. *) Zur Zeit des Königs Stephan Batory (1576–1586) sind schon die Elemente des heutigen Budgetrechtes ziemlich ausgebildet; **) die Staatseinkünfte sind schon strenge von den königlichen Einkünften getrennt, die Staatsgelder können nur für gewisse bestimmte Bedürfnisse verwendet werden; das Virement ist nicht gestattet; der Reichstag, der durch seine Einnehmer die Steuern einhebt, verwaltet dieselben vollständig; andere, als durch den Reichstag beschlossene Ausgaben sind unzulässig.

Es ist nur zu billigen, daß Verfasser auf S. 120 ganz offen ausspricht, in der verspäteten Feststellung des Staatshaushaltsetats sei nach dem Wortlaute der österreichischen Verfassung eine Gesetzwidrigkeit gelegen. Denn die Verfassung gibt dem Reichsrathe das Recht, der Feststellung der Voranschläge des Staatshaushalts; ein Voranschlag aber kann nur pro futuro festgestellt werden; ein Vorschlag ex post enthält einen inneren Widerspruch. Zu welchem Auskunftsmittel wird aber in Oesterreich gegriffen; enthält das alljährliche Gesetz über das Budgetprovisorium etwa einen Ausgabenvoranschlag für die Zeit des Provisoriums in dem Sinne, daß alle jene Auslagen, aber auch nur jene Auslagen, die in der entsprechenden Periode des Vorjahres bewilligt waren, nun auch, und zwar in derselben Höhe, als bewilligt anzusehen sind? Nein, das Budgetprovisorium enthält keine solche Bestimmung und kann sie auch nicht enthalten, denn es ist nicht einzusehen, warum, wenn z. B. in der laufenden Budgetperiode ein Beamter in eine höhere Gehaltsstufe vorrückt, er nicht den höheren, jetzt ihm zukommenden Gehalt, sondern nur den vorjährigen, geringeren provisorisch beziehen sollte, dafür aber andere Ausgabsposten, die nicht mehr nothwendig sind, z. B. für aufgelassene Institute, dennoch provisorisch bewilligt sein sollten; — das Gesetz sagt einfach: „die in der Zeit vom . . . . bis . . . . sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das (künftige) Jahr bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten" (vide z. B. Gesetz vom 18. December 1883, R. G. Bl. Nr. 175). Die Staatswirthschaft wird also dadurch zu einer etatloser, denn es wird unter die betreffenden Capitel provisorisch nach Belieben eingestellt. Es ist nur zu wünschen, daß der vom Verfasser für den Beginn der jährlichen Etatperioden vorgeschlagene Termin (1. April) einmal zur Wirklichkeit werde.

Zu dem Capitel, in welchem der Verfasser von der Scheidung der Staatsauslagen in England in ständige und rechtlich nothwendige, welche für die Dauer bewilligt werden, und in veränderliche, welche der periodischen Bewilligung unterliegen (die ersteren bilden sammt den zur Deckung derselben bestimmten ständigen Einnahmen die englischen consolidirten Fonde, für die zweiten werden auch die Bedeckungsmittel jährlich votirt) sei uns wiederum ein historischer Excurs erlaubt. In Polen war das Budget in ein stabiles oder ordentliches, welches vom Reichstag, was die Bewilligung anbelangt, unabhängig war, und in ein außerordentliches, welches vom Reichstag, oder in Dringlichkeitsfällen von dem dem König zur Seite stehenden ständigen Rath periodisch bewilligt wurde, eingetheilt. Das erstere enthielt sowohl gewisse Auslagen, wie auch die zu deren Bedeckung bestimmten Einnahmen; Auslagen waren: Finanzverwaltung, Civildienst, Staatsschulden, Gesandtschaften und seit 1717 die Heereskosten. — Die Einnahmen bestanden aus der „Quarta", den Zöllen, der Weinlager — und der Judenkopfsteuer. Dem entsprechend war auch die Verwaltung eingetheilt; das stabile Budget war vom Reichstag und vom Schatzkanzler, das außerordentliche von den Provinziallandtagen und den Finanzgerichtshöfen verwaltet (vide Biliński l. c. S. 407). Nebenbei bemerkt, ist in Polen auch das sogenannte Normalbudget, und zwar 1776 auf Initiative des Reichstages, versucht worden. Sowohl diese Eintheilung, wie auch die englische, sind mit dem heutigen Ordinarium und Extraordinarium des Budgets nicht zu identificiren. Verfasser führt auf S. 90 sq mit Recht aus, daß die heute in Oesterreich übliche Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben insoferne auf falschen Grundlagen beruht, daß manche ordentliche stabile Auslagen zu außerordentlichen, und vice versa gezählt werden; dasselbe hat auch auf Einnahmen Anwendung.

Verfasser scheint der Ansicht zu huldigen, daß nur auf Initiative, respective Verlangen der Regierung Gelder bewilligt werden sollen, daß also beim Beschließen des Staatshaushaltsetats die Volksvertretung nur die von der Regierung vorgeschlagenen Posten und nur in derselben Höhe (oder mit einem

*) Dr. Leon Biliński: System nauki skarbowéj, Lwów 1876. (System der Finanzwissenschaft, Lemberg 1876.) S. 392 sq.

**) Adolf Pawiński: Źródła dziejowe VIII. Skarbowość w Polsce za Stefana Batorego. Warszawa 1881. (Geschichtliche Quellen, VIII. Bd.; die Finanzeinrichtungen Polens zur Zeit Stephan Batory's. Warschau 1881.)

Abstrich) bewilligen, nie aber höhere Beträge für gewisse Posten, oder neue aus eigener Initiative hervorgehende Auslagen in das Staatsbudget einstellen kann. Diese Ansicht, welcher leider auch im österreichischen Parlament allzu sehr gehuldigt wird, ist unseres Erachtens staatsrechtlich vollkommen unbegründet. Gelder sind Mittel zur Errichtung gewisser Anstalten oder zur Förderung gewisser Verwaltungszwecke; es ist nun nicht einzusehen, warum die Reichsvertretung, wenn sie findet, daß z. B. irgend eine große Meliorationsarbeit mit den von der Regierung vorgeschlagenen Mitteln nicht genug ausgiebig oder nicht genug rasch durchgeführt werden kann, zu diesem Zwecke nicht einen größeren Betrag einstellen und damit sagen könnte, sie wolle die betreffende Auslage in der, ihrer Ansicht nach nutzbringenden Weise verwenden, oder sie betrachte dieselbe als unnütz, wenn sie zu karg bemessen wäre. Ebenso kann die Reichsvertretung durch Einstellung neuer Posten für eine Schule, für neue Parallelclassen ꝛc. ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Errichtung solcher Anstalten aussprechen, und, wenn die Regierung das solche neue Posten enthaltende Finanzgesetz zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet, dieselbe auf diese Art mittelbar zur Errichtung der verlangten Anstalten zwingen; denn eine Regierung, welche den so bewilligten Credit unbenützt lassen würde, müßte diese Unterlassung unter eigener Verantwortung später vor dem Reichsrathe entschuldigen.

Verfasser widmet das sechste Capitel ausführlichen und tiefgedachten Ausführungen über den Begriff des constitutionellen Gesetzes. *) Da wir beabsichtigen, in nächster Zukunft die in dieser Zeitschrift ex 1882 veröffentlichten Artikel „Beitrag zur Lehre von Gesetz und Verordnung“ fortzusetzen, behalten wir uns vor, daselbst auf lehrreiche Anschauungen Seidler's zurückzukommen und lassen daher dieselben heute außer Betracht.

Mit seinem ausgezeichneten Werke hat Seidler einen wahren Dienst der Wissenschaft und allen sich mit Budgetsachen befassenden Staatsfunctionären und Parlamentariern erwiesen. Für Mitglieder des Budgetausschusses des Reichsrathes, zu denen Referent auch zählt, ist das Werk Seidler's von hoher Nützlichkeit.

Lemberg, im Jänner 1886. Privatdocent Dr. v. Starzyński.

*) Dieses Capitel wird auch fast ausschließlich in dem geistreichen Aufsatze Laband's: Zur Lehre vom Budgetrecht (im 1. Hefte der neuen Zeitschrift „Archiv für öffentliches Recht“, herausgeg. von Prof. Laband und Stoerck) gesprochen.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

VIII. Stück. Ausgeg. am 20. April. — 26. Verordnung des Justizministeriums vom 6. April 1885, Z. 20.217 ex 1884, betreffend die Einwirkung der Gerichte auf die Parteien im Richtigstellungsverfahren aus Anlaß der Grundbuchsanlegung. — 27. Verordnung des Justizministeriums vom 6. April 1885, Z. 5074, betreffend die Systemisirung einer Notarstelle in Glogów. — 28. Verordnung des Justizministeriums vom 12. April 1885, Z. 5456, betreffend die Regelung der Lohn- und Preistarife für die gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten. 29. Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1885, Z. 6626, betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1886. — 30. Verordnung des Justizministeriums vom 16. April 1885, Z. 6278, betreffend den Wechsel in der Person des landesfürstlichen Commissärs bei dem galizischen Bodencreditvereine.

IX. Stück. Ausgeg. am 6. Mai. — 31. Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1885, Z. 3268, wodurch mehrere Bestimmungen über die Mitwirkung der Gerichte in Beziehung auf die Bemessung der unmittelbaren Gebühren abgeändert werden. — 32. Verordnung des Justizministeriums vom 17. April 1885, Z. 6623, betreffend der Vorgang bei Ueberschreitungen bewilligter Credite oder bezüglich nicht präliminirter Ausgaben. — 33. Verordnung des Justizministeriums vom 17. April 1885, Z. 6508, betreffend die Adressirung und Einrichtung der Ersuchschreiben (Rogatorien) an fremde Behörden, insbesondere an Behörden in Frankreich und Belgien. — 34. Verordnung des Justizministeriums vom 23. April 1885, Z. 6622, betreffend die Versendung von Prätiosen und sonstigen Werthsachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten.

X. Stück. Ausgeg. am 20. Mai. — 35. Verordnung des Justizministeriums vom 28. April 1885, Z. 5540, betreffend die Verfassung der Absenztabellen und der besonderen Ausweise über rückständige Processe. — 36. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Mai 1885, Z. 7418, womit aufmerksam gemacht wird, daß die Bestimmung des § 40 der Strafgerichtsinstruction vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, betreffend die Vorlage vierteljähriger Ausweise der Bezirksgerichte über die bei ihnen angezeigten Uebertretungen an die Staatsanwaltschaft, aufgehoben ist. — 37. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Mai 1885, Z. 8249, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen wegen Verfälschung von Münzen österreichischen oder ungarischen Gepräges. — 38. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1885, Z. 8251, womit der Vorgang bekannt gegeben wird, welchen die Behörden Bosniens und der Hercegovina in Bezug auf die Behandlung der Nachlässe von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie einhalten.

XI. Stück. Ausgeg. am 8. Juni. — 39. Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1885, Z. 13.303 ex 1884, betreffend die Versicherung der Strafanstaltsgebäude und der in denselben befindlichen Vorräthe an Rohmaterialien und fertiger Waare gegen Brandschaden. — 40. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Mai 1885, Z. 8765, betreffend die Herstellung der Evidenz über die bei den gerichtlichen Depositenämtern verwahrten Obligationen der in der letzten Zeit zur Verlosung gelangten fünfpercentigen Prioritätsanleihen österreichischer Eisenbahnen und die Einleitung der weiters erforderlichen Verfügungen.

XII. Stück. Ausgeg. am 19. Juni. — 41. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1885, Z. 9041, betreffend die Ausfüllung der Auskunftstabellen über die in Strafanstalten abzuliefernden Sträflinge. — 42. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1885, Z. 9805, betreffend die Festsetzung einer halbjährigen statt der bisherigen vierteljährigen Rechnungslegung über den Kostregiebetrieb in den gerichtlichen Gefangenhäusern und Strafanstalten. — 43. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juni 1885, Z. 9576, betreffend die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen zugesicherten Fahr- und Frachtbegünstigungen. — 44. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1885, Z. 10.320, betreffend die Beibringung von Behelfen bei Stellung eines Auslieferungsbegehrens in Fällen des Durchzuges durch einen dritten Staat.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 1. Ausgeg. am 1. Jänner. — — —

Nr. 2. Ausgeg. am 3. Jänner. — — —

Nr. 3. Ausgeg. am 6. Jänner. — Abdruck von Nr. 201, 203, 194 und 195 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 29. December 1884, Z. 46 835, an die Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als der Vorsitzenden in der Directorenconferenz, betreffend das einheitliche Dienstesabzeichen für die bei der Bahnaufsicht verwendeten Frauen.

Nr. 4. Ausgeg. am 8. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. December 1884, Z. 43.529, an die betheiligten Bahnverwaltungen, betreffend die Durchfuhr von Tafel- und Weinlesetrauben aus Italien nach Deutschland. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Wiener-Neustadt nach Wöllersdorf. 24. November. Z. 40.730. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen in Böhmen. 18. December. Z. 43.683. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Aschach nach Neufelden. 22. December. Z. 44.421.

Nr. 5. Ausgeg. am 10. Jänner. — — —

Nr. 6. Ausgeg. am 13. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 2. Jänner 1885, Z. 39.350 ex 1884, an den Verwaltungsrath der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, als der Vorsitzenden in der Directorenconferenz, betreffend die Durchführung der abgekürzten Lieferzeiten.

Nr. 7. Ausgeg. am 15. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. December 1884, Z. 44.538, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes sowohl auf den österreichischen als auch auf den ungarischen Eisenbahnen bezüglich des Sprengmittels „Ammon-Sprenggelatine“ aus dem Fabriken zu Zamky bei Prag und zu Preßburg der Dynamit-Actiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Comp. in Hamburg, vertreten durch Mahler & Eschenbacher in Wien.

Nr. 8. Ausgeg. am 17. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 10. Jänner 1885, Z. 403, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Verwendung von gedeckten Wagen für den Viehverkehr nach Ungarn. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Weiz nach Gleisdorf. 21. December. Z. 37.243. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der österreichischen Nordwestbahn zwischen Lang-Enzersdorf und Oberhollabrunn nach Ernstbrunn. 22. December. Z. 43.909. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Röhrsdorf nach Gabel. 6. Jänner. Z. 44.442 ex 1884.

Nr. 9. Ausgeg. am 20. Jänner. — — —

Nr. 10. Ausgeg. am 22. Jänner. — Abdruck von Nr. 5 R. G. Bl. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1885, womit für Februar 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 11. Ausgeg. am 24. Jänner. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Canäle. 9. Jänner. Z. 36.079 ex 1884. — Verfügung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Jänner 1885, Z. 34.818 ex 1884, betreffend die Aenderung der Fahrtrichtung in der doppelgeleisigen Strecke Wien-Stadlau der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 12. Ausgeg. am 27. Jänner. — — —

Nr. 13. Ausgeg. am 29. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. Jänner 1885, Z. 1264, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Enthebung von der Verpflichtung, die Aborte in den Waggons und Stationen mit bestimmten Desinfectionsmitteln zu bespülen, beziehungsweise zu reinigen. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 21. Jänner 1885, Z. 11.888, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend Berichterstattung über die Verwendung von Frauen im Bahnaufsichtsdienste. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Jänner.

Nr. 14. Ausgeg. am 31. Jänner. — — —

Nr. 15. Ausgeg. am 5. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 30. Jänner 1885, Z. 3271, an den Verwaltungsrath der österreichischen Nordwestbahn, als der Vorsitzenden in der Directorenconferenz der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Modalitäten der Beförderung von Kindern bei Schubtransporten. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Brückl über Völkermarkt nach Kühnsdorf. 27. December. Z. 44.438.

Nr. 16. Ausgeg. am 7. Februar. — Concession für die Trambahn von Wien (Schottenring) zum Bahnhofe der Kahlenberg-Bahn in Nußdorf mit einer eventuellen Abzweigung nach Heiligenstadt. 20. Jänner. — Abdruck von Nr. 13 R. G. Bl. — Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Localbahn Asch-Roßbach“. 31. Jänner. Z. 1359 M. d. J. — Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Localbahn Fehring-Fürstenfeld“. 30. Jänner. Z. 681 M. d. J.

Nr. 17. Ausgeg. am 10. Februar. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 31. Jänner 1885, Z. 864/V, betreffend die Unzulässigkeit des eigenmächtigen Uebertrittes eines Bahnbediensteten zu einer anderen Bahnunternehmung.

Nr. 18. Ausgeg. am 12. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Februar 1885, Z. 1995, an den Verwaltungsrath der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Einhebung einer Gebühr für die Ausfertigung von Duplicaten der Aufnahmescheine. — Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 14. Jänner 1885, Z. 587, an alle Landesstellen, betreffend die Mittheilung aller bezüglich der Rinderpest und anderer ansteckender Thierkrankheiten getroffenen Verfügungen an sämmtliche Bahnverwaltungen.

Nr. 19. Ausgeg. am 14. Februar. — — —

Nr. 20. Ausgeg. am 17. Februar. — — —

Nr. 21. Ausgeg. am 19. Februar. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der Mährischen Grenzbahn über Littau nach Gewitsch mit einer Abzweigung von Littau nach Groß-Senitz. 26. Jänner. Z. 36.354 ex 1884. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der Buschtehrader Eisenbahn nach Schlan zum Anschlusse an die Prag-Duxer Eisenbahn. 5. Februar. Z. 44.219 ex 1884. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Michldorf über Hörndl nach Klaus. 6. Februar. Z. 70. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Lobositz über Liebshausen zum Anschlusse an die Prag-Duxer Eisenbahn mit einer Abzweigung von Liebshausen nach Bilin. 11. Februar. Z. 46.314 ex 1884.

Nr. 22. Ausgeg. am 21. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. Februar 1885, Z. 4981, an die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen, betreffend die Ausladung von Beinlvieh in den Stationen Jedlesee und Floridsdorf.

(Fortsetzung folgt.

Personalien.

Seine Majestät haben den Oberbergrath Adolph Exeli zum Hofrathe und Vorstande der Bergdirection in Přibram ernannt und den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Director der Bergwerksproducten-Verschleißdirection Karl Ritter von Ernst die im Status des Ackerbauministeriums erledigte Stelle eines Oberbergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Postsecretär Alois Herzog in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Postrathes verliehen.

Der Minister des Aeußern hat den mit Titel und Charakter eines Archivsconcipisten erster Classe bekleideten Archivsconcipisten zweiter Classe Dr. Arpád von Károlyi und den Archivsconcipisten zweiter Classe Franz Freiherrn von Nadherny zum Archivsconcipisten erster Classe, dann die Archivs-Conceptsaspiranten Ph. Dr. Johann Schlitter und Arpád Györy von Nádudvar zum Archivsconcipisten zweiter Classe im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Moriz Karpf zum Finanz-Obercommissär der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzlei-Official Mathias Lang zum Hilfsämter-Director der niederösterreichischen Finanzprocuratur ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Rechnungsrath Anton Krisch zum Oberrechnungsrathe der Seebehörde in Triest und den Rechnungsrevidenten Ludwig Steinböck zum Rechnungsrathe daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den mit Titel und Charakter eines Oberbergrathes bekleideten Bergrath Joseph Čermák in Idria zum Vorstande der Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg ernannt

Der Ackerbauminister hat den Radautzer Wirthschaftsinspector Eduard Freiherrn Schwartz von Meiller zum Landesculturinspector für Niederösterreich, Mähren und Schlesien mit dem Amtssitze in Wien ernannt.

Der Minister für Landesvertheidigung hat dem Ministerialconcipisten Alfred Freiherrn Bibra von Gleicherwiesen eine Ministerial-Vicesecretärsstelle und dem Statthaltereiconcipisten Karl Grafen Messey de Bielle eine Ministerial-Concipistenstelle im Ministerium für Landesvertheidigung verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der k. k. mährischen Statthalterei, eventuell eine Rechnungs-Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Rechnungs-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 26. April. (Amtsbl. Nr. 75.)

Oberingenieursstelle für den Staatsbaudienst im Herzogthume Krain in der achten Rangsclasse, eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis 27. April. (Amtsbl. Nr. 75.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.